

Reformierte Kirchgemeinde Murten

Schutzkonzept COVID-19 für Gottesdienste und kirchliche Anlässe (Stand: 22. Dezember 2020)

1. Einleitung

Das vorliegende «Schutzkonzept» basiert auf den Vorgaben der EKS vom 19. Oktober 2020, den vom Staat Freiburg verordneten Bestimmungen vom 4. Dezember 2020, und auf den vom Bundesrat am 22.12.2020 erlassenen und schweizweit gültigen Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus. Sie ersetzen alle früheren Weisungen. Zudem wird weiterhin grossen Wert gelegt auf eigenverantwortliches Handeln aller Institutionen und Individuen. Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben jedoch zentral. Weiterhin benötigen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Die Durchführung von Gottesdiensten und Kasualhandlungen ist seit dem 10. Dezember 2020 mit nachfolgenden Einschränkungen erlaubt:

Hochzeiten:	10 Personen
Gottesdienste:	50 Personen – unter Einhaltung einer Fläche von 4 m ²
Abdankungen:	50 Personen – unter Einhaltung einer Fläche von 4 m ²

Alle übrigen kirchlichen Anlässe sind bis am 20. Januar 2021 auf 10 Teilnehmende beschränkt.

Die Gewährleistung der Gesundheit von Teilnehmenden, kirchlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen steht im Zentrum unserer Anstrengungen.

Es herrscht **obligatorische Maskenpflicht** in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Indes sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Hygienemasken tragen können, ausgenommen.

Für den **kirchlichen Unterricht** gilt das Schutzkonzept der Stadtschulen von Murten.

2. Hygienemassnahmen

In der Kirchgemeinde Murten sind nachfolgende Grundregeln einzuhalten:

- **Maskentragpflicht** beim Betreten der Kirche und während des Gottesdienstes, bei Kasualhandlungen und weiteren Anlässen. Dies gilt auch für alle öffentlich zugänglichen Innenräume unserer Kirchgemeinde.

- **Händedesinfektion:** Beim Betreten und Verlassen der Kirchen und der übrigen Gebäulichkeiten sind die Hände zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- **Liturgie:** Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden wird verzichtet (kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangsbüchern).
- **Taufe:** werden mit möglichst wenig Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten, durchgeführt.
- **Abendmahl:** Im Augenblick wird auf das Abendmahl verzichtet.
- **Gesang:** Auf den Gemeindegottesdienst wird verzichtet.
- **Kollekte:** Die Kollekte wird am Ausgang eingesammelt.
- **Lüften:** Die Kirche wird vor und nach dem Gottesdienst gelüftet.

3. Distanz halten

Bei der **Vorbereitung** ist zu beachten:

- In der **Deutschen Kirche** kann der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Besuchenden (4m² pro Person) für 50 Personen, garantiert werden.
- In der **Französischen Kirche** kann der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Besuchenden (4m² pro Person) für 30 Personen garantiert werden.
- **Ein- und Ausgang:** Die Eingangstür wird vor und nach dem Gottesdienst offen gelassen. Es wird darauf geachtet, dass es vor der Kirche keine grösseren Ansammlungen gibt.
- **Platzmarkierung:** Jede vierte Bank steht den Teilnehmenden zur Verfügung. Die Bank dazwischen ist mit einer farbigen Schnur abgesperrt.
- Für die **Einhaltung und die Durchsetzung dieser Regeln** ist jeweils ein Mitglied des Kirchgemeinderates verantwortlich.

4. Reinigung

- **Reinigung:** Vor und nach dem Anlass sind Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Lesepult, Bänke/Stühle, Kollektenkässeli sowie Licht- und Tonanlagen und die Toiletten sorgfältig zu reinigen.

5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

- Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin:

So schützen wir uns:

- Besonders gefährdete Personengruppen werden nicht von kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen. Sie werden ermutigt, sich auch weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen oder kirchliche Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.

6. Covid19- und weitere Erkrankte

- Kranke Personen sollen zu Hause bleiben.

7. Besondere Situationen

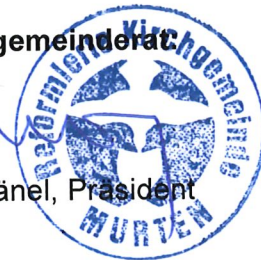
- Die Durchführung von Spezialgottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen und Krankenhäusern werden mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abgesprochen.
- Allfällige kantonale Vorschriften sind zu befolgen.

8. Information

- Besucher und Mitarbeitende werden mittels aufgehängter Plakate über die notwendigen Informationen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsmassnahmen informiert.
- Die Regelungen werden auf der Homepage publiziert und im Eingangsbereich der Kirchen und übrigen Gebäude aufgehängt.
- Den Mitarbeitenden wird das vorliegende Schutzkonzept zugestellt.

Für den Kirchgemeinderat

Andreas von Känel, Präsident



Murten, 22. Dezember 2020